

Taxordnung Pension Pflege und Betreuung

Gültig ab 1. Juli 2026

Angeschlossene Vertragsgemeinden:

Affeltrangen / Bettwiesen / Bichelsee – Balterswil / Braunau / Eschlikon

Fischingen / Lommis / Münchwilen / Rickenbach / Sirnach

Tobel – Tägerschen / Wängi / Wilen

Inhaltsverzeichnis

1 Grundsatz	2
2 Pensionstaxe (Anhang 1)	2
3 Pflege- und Betreuungskosten (Anhang 2a und 2b)	2
3.1 Leistungserbringung	2
3.1.1 Bedarfsabklärung nach RAI NH	3
3.1.2 Leistungen in den Pflegekosten	3
3.1.3 Produkte nach MiGeL; Medikamente	3
3.1.4 Betreuungstaxe	3
3.2 Leistungsfinanzierung	4
3.2.1 Rückerstattung durch die Krankenkassen	4
3.2.2 Normkostenbeiträge von Kanton und Gemeinden	4
3.2.3 Mindestbeitrag Gemeinde an den Tages- oder Nachtaufenthalt	4
3.2.4 Ergänzungsleistung zur AHV und IV	5
3.2.5 Hilfloosenentschädigung	5
3.2.6 Betreuungstaxe	5
4 Zusatzleistungen (Anhang 3)	5
5 Beitrag aus dem Solidaritätsfonds	5
6 Vorschuss	6
7 Haftung und Versicherung	6
8 Inkraftsetzung	6
Anhang 1: Tarife der Pensionstaxen	7
Anhang 2a: Pflege- und Betreuungstaxe für Kurz- oder Daueraufenthalte (stationär)	8
Anhang 2b: Pflege- und Betreuungstaxe für Tages- oder Nachtaufenthalte (ambulant)	9
Anhang 3: Zusatzleistungen	10
Anhang 4: Definition der Zimmerkategorie	11

1 Grundsatz

Die vorliegende Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Regionalen Alterszentrum Tannzapfenland, Münchwilen.

Die Pensions-, Pflege- und Betreuungstaxen sowie die Zusatzleistungen werden vom Verwaltungsrat der Genossenschaft jährlich festgelegt.

Die Taxordnung ist ein integrierender Bestandteil des Pensionsvertrages.

2 Pensionstaxe (Anhang 1)

Die Pensionstaxe in den Pflegeabteilungen, in der geschützten Wohngruppe, im Alterswohnheim und in den Wohnungen mit einem Pensionsvertrag umfassen die folgenden Grundleistungen:

Einzel- oder Doppelzimmer, möbliert, mit Pflegebett und Nachttisch

Verpflegung / Vollpension

Diätkost auf ärztliche Verordnung

Besorgung der persönlichen, waschmaschinene geeigneten Wäsche

Bett- und Frottierwäsche

Reinigung des Zimmers

Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser

Radio- und TV- Anschluss

Postservice

Mitbenutzung der gemeinsamen Räume und des Gartens

Privathaftpflichtversicherung ab Eintrittstag

Bei Abwesenheiten durch Spitalaufenthalte, Ferien oder aus anderen Gründen wird ein pauschaler Anteil der Pensionstaxe von CHF 20.00 pro Tag rückvergütet (ausgenommen Austritts- und Rückkehrtag).

Bei Reservationen vor dem Eintritt gilt ab Reservationstag die reduzierte Pensionstaxe.

Die Pensionstaxe wird bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder der nachfolgenden Zimmerräumung verrechnet (siehe Heimreglement).

3 Pflege- und Betreuungskosten (Anhang 2a und 2b)

3.1 Leistungserbringung

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) schreibt den Leistungserbringern (Pflegeheimen) vor, ihre Kosten und Leistungen nach einer einheitlichen Methode zu ermitteln. Im Kanton Thurgau rechnen die Pflegeheime mit dem RAI NH-System (Resident Assessment Instrument Nursing Home) oder BESA-System (Bewohnerinnen und Bewohner Einstufungs- und Abrechnungssystem) ab. Diese vom Konkordat der schweizerischen Krankenkassen anerkannten Systeme werden seit dem 1. Januar 1998 angewendet. Das Regionale Alterszentrum Tannzapfenland arbeitet mit dem RAI NH-System.

3.1.1 Bedarfsabklärung nach RAI NH

Die Ermittlung des individuellen Behandlungs- und Pflegebedarfs erfolgt mittels MDS (Minimum Data Set). Beim Eintritt wird während 14 Tagen anhand von Beobachtungen und Gesprächen der Bedarf erfasst. Anschliessend gibt es halbjährliche Zwischenbeurteilungen und jährliche Gesamtbeurteilungen. Bei signifikanten, gesundheitlichen Veränderungen ist eine vollständig neue Abklärung erforderlich. Der zuständige Hausarzt ist an dieser Bedarfserhebung beteiligt und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.

3.1.2 Leistungen in den Pflegekosten

Die Pflegekosten umfassen folgende Leistungen:

- Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss Pflegeaufwandgruppe
- Benützung von bestimmten Geräten und Hilfsmitteln, z.B. Rollstuhl, Rollator
- Mittel und Gegenstände der Kategorie A (z.B. Blutdruckmessgerät, Stethoskop, Fieberthermometer) sowie einfache Verbrauchsmaterialien (z. B. Handschuhe, Masken) mit direktem Bezug zu Pflegeleistungen

3.1.3 Produkte nach MiGeL; Medikamente

Mittel und Gegenstände

Alle Produkte, die nicht mit den Pflegekosten abgegolten sind, werden einzeln auf der Rechnung ausgewiesen.

- Die Kategorie B betrifft Mittel und Gegenstände, die individuell an den Bewohnern angewendet werden. Diese werden neu einzeln an die Krankenkassen verrechnet. Wenn der Einkaufspreis oder die verbrauchte Menge den vom BAG vorgegebenen Höchstvergütungsbetrag (HVB) übersteigt, darf die Differenz den Bewohnern verrechnet werden
- Die Kategorie C betrifft individuelle Therapiemethoden, welche ausschliesslich durch die Pflegefachpersonen angewendet werden können (z.B. Vakuumverband)

Weitere Informationen zur Liste der Mittel und Gegenstände finden Sie auf der Webseite des Bundes: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/versicherungen/krankenversicherung/krankenversicherung-leistungen-tarife/Mittel-und-Gegenstaendeliste.html>.

Medikamente

Die von der Hausapotheke bezogenen Medikamente werden durch uns in Rechnung gestellt.

3.1.4 Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen:

- Vermittlung von Sicherheit während 24 Stunden
- Beratung und Unterstützung in allen Lebenslagen (inkl. An- oder Zugehörigen)
- Seelsorge, Gottesdienst und Andachtsraum
- Aktivierung und Alltagsgestaltung
- Interne und externe Anlässe sowie Ausflüge
- Förderung und Unterstützung sozialer Kontakte
- Koordination der an der Betreuung involvierten Dienste wie Ärzte, Therapien, Dienste von Freiwilligen, etc.
- Begleitung eines Bewohners von seinem Zimmer zum Speisesaal oder an die frische Luft
- Betreuung während den Haupt- und Zwischenmahlzeiten
- Bibliothek
- Begleitete Instruktion bei Fitnessraum und EDV-Raum

Der Betreuungsfaktor für die geschützten Wohngruppe wird gemäss Konzept Pflege und Betreuung für Menschen mit Demenzerkrankung spezialisiert angeboten.

3.2 Leistungsfinanzierung

Seit dem 1. Januar 2011 leistet die obligatorische Krankenversicherung einen schweizweit einheitlichen Betrag an die Pflegekosten im Pflegeheim. Einen begrenzten Eigenanteil der Pflegekosten übernehmen die versicherten Personen selbst. Die restlichen Pflegekosten werden vom Kanton und den Gemeinden finanziert.

3.2.1 Rückerstattung durch die Krankenkassen

Die Höhe der Rückerstattungsbeiträge durch die Krankenkassen richtet sich nach der Pflegeaufwandgruppe. Die Leistungen der Grundversicherung werden direkt mit der Krankenkasse abgerechnet. Bewohner mit einer Zusatzversicherung können die Bewohnerrechnung für eine allfällige Kostenbeteiligung der Krankenkassen einreichen.

3.2.2 Normkostenbeiträge von Kanton und Gemeinden

Dauer- und Kurzaufenthalte (stationär)

Die Anmeldung zur Pflegefinanzierung kann über die Internetseite vom Sozialversicherungszentrum Thurgau (www.svztg.ch) oder über die AHV-Gemeindezweigstelle bezogen werden. Die ausgefüllte Anmeldung zur Pflegefinanzierung muss über die AHV-Gemeindezweigstelle eingereicht werden. Folgende Unterlagen sind der Anmeldung beizulegen:

- detaillierte Heimrechnung (mit Pflege- und Betreuungskosten)
- aktuelle Krankenkassenpolice der obligatorischen Grundversicherung (KVG)
- allfällige Vollmacht / Ernennungsurkunde
- nur für ausserkantonale Bewohner: Bestätigung der Heimverwaltung (Formular «Beiblatt 1», www.svztg.ch)

Das Sozialversicherungszentrum Thurgau prüft den Anspruch und teilt der versicherten Person bzw. Vertretung den Entscheid schriftlich mit.

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) müssen sich nicht separat für den Bezug der Pflegebeiträge anmelden. Die EL-Anmeldung gilt als Anmeldung zur Pflegefinanzierung.

Ab der zweiten Rechnung mit Pflege- und Betreuungskosten erfolgt die Einsendung der Rechnungskopie an das Sozialversicherungszentrum Thurgau direkt durch das Alterszentrum Tannzapfenland. Die Rückvergütung der Pflegenormkosten erfolgt direkt an den Bewohner.

Tages- und Nachtstruktur (ambulant)

Die Pflegefinanzierung wird von der Wohnsitzgemeinde übernommen. Wir stellen die Rechnung direkt an die Finanzverwaltung ihrer Wohnsitzgemeinde.

3.2.3 Mindestbeitrag Gemeinde an den Tages- oder Nachtaufenthalt

Tages- und Nachtstrukturen gelten als ambulante Leistungen, die zwischen der Gemeinde und den Institutionen vereinbart werden. Das Regionale Alterszentrum Tannzapfenland hat die kantonale Bewilligung zum Zusatzangebot von Tages- und Nachtstrukturen. Dieses Angebot dient der Entlastung von pflegenden Angehörigen und geben den Gästen eine Tages- und/oder Nachtstruktur mit kompetenter Pflege und Betreuung. Im Sinne des KVG gelten diese Angebote als ambulante Leistungen.

Die Pensionstaxe beträgt CHF 75.00 pro Tag. Die Gemeinde beteiligt sich mit CHF 40.00 pro Tag und der Restbetrag von CHF 35.00 wird den Bewohnern in Rechnung gestellt. Die Rechnung für CHF 40.00 pro Tag senden wir direkt Ihrer Wohnsitzgemeinde.

3.2.4 Ergänzungsleistung zur AHV und IV

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo die Renten und das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Auf sie besteht unter bestimmten Verhältnissen ein rechtlicher Anspruch. Es sind keine Fürsorge- oder Sozialhilfeleistungen. Wer seinen Anspruch auf eine Ergänzungsleistung geltend machen will, muss sich bei der zuständigen AHV-Gemeindezweigstelle melden. **Bitte melden Sie uns den Bezug einer Ergänzungsleistung, so können wir Ihnen bei Taxveränderungen eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.**

Für eine Beratung wenden Sie sich gerne an die Pro Senectute Münchwilen.

3.2.5 Hilflosenentschädigung

AHV-Bezüger haben Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung, sofern sie bei den täglichen Verrichtungen auf die Hilfe Dritter angewiesen sind. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der benötigten Hilfe. Der Anspruch entsteht, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Falls die Voraussetzungen für Sie, bzw. Ihren Angehörigen zutreffen, nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf, damit wir Ihnen bei der Antragsstellung behilflich sein können.

Diese Entschädigung dient als Unterstützungsbeitrag zur Finanzierung der Pflegekosten und ist unabhängig vom Privatvermögen.

3.2.6 Betreuungstaxe

Krankenkassen bezahlen nur jene Pflegeleistungen, die in ihrem vom Bundesrat genehmigten, Leistungskatalog (KLV 7) festgelegt sind. Die Betreuungstaxe muss von den Bewohnerinnen und Bewohnern selbst bezahlt werden.

4 Zusatzleistungen (Anhang 3)

Erbrachte Leistungen, die in der Pensionstaxe oder in der Pflege- und Betreuungstaxe nicht enthalten sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Nicht inbegriffen:

- ärztliche Behandlungen und diagnostische Untersuchungen
- externe Therapien, wie Physio-, Ergo- und Logotherapie
- Coiffeur und Pedicure
- Medikamente, Pflegematerial
- Persönliche Pflegeprodukte
- Leistungen unter Anhang 2

5 Beitrag aus dem Solidaritätsfonds

Bewohnern mit Wohnsitz in einer Vertragsgemeinde kann auf begründetes Gesuch durch die Geschäftsleitung ein Beitrag aus dem Solidaritätsfonds gewährt werden.

Dem Antrag Solidaritätsfonds sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Einkommen (AHV Abrechnung, Pensionskassenabrechnung und evtl. weitere Einkommen)
- Auslagen
- Entscheid über Ergänzungsleistungen
- Letzte Steuerveranlagung

Die Antragsunterlagen sind jährlich, bis 30.11., vom Bewohner unaufgefordert einzureichen für das folgende Kalenderjahr.

Sofern sich die finanzielle Situation der unterstützten Person wesentlich verbessert (z.B. durch Erbschaften, Versicherungsleistungen, Vermögenserträgen usw.), so sind die Beiträge an den Solidaritätsfonds zurückzuzahlen.

6 Vorschuss

Die Taxe wird vom Bewohner persönlich, beziehungsweise von seinem gesetzlichen Vertreter geschuldet.

Beim Eintritt zu einem Kurz- oder Daueraufenthalt ist ein Vorschuss von CHF 8'500.00 zu leisten. Dieser wird nicht verzinst und erst nach Bezahlung aller offenen Rechnungen zurückerstattet.

Beim Eintritt zu einem Tages- oder Nachtaufenthalt ist ein Vorschuss von CHF 3'000.00 zu leisten. Dieser wird nicht verzinst und erst nach Bezahlung aller offenen Rechnungen zurückerstattet.

Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde über CHF 17'000 wird auf die Leistung eines Vorschusses verzichtet.

7 Haftung und Versicherung

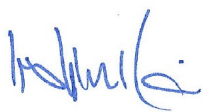
Der Versicherungsschutz für die Hausrats-, Kranken- und Unfallversicherung ist Sache der Bewohnerin oder des Bewohners. Die private Haftpflichtversicherung wird durch das Regionale Alterszentrum Tannzapfenland abgedeckt.

8 Inkraftsetzung

Diese Taxordnung und die Tarife gemäss Anhang 1 bis 4 werden vom Verwaltungsrat auf den 1. Juli 2026 in Kraft gesetzt und ersetzen alle bisherigen Taxordnungen.

Münchwilen, 26. Juni 2026

Regionales Alterszentrum Tannzapfenland
9542 Münchwilen



Iris Lindemann Krüsi
Präsidentin Verwaltungsrat

Anhang 1: Tarife der Pensionstaxen

1. Taxen Pflegeabteilungen (pro Person sowie nach Kategorie Anhang 4)

Pensionstaxe Kategorie A (> 30m ² , EZ, Balkon)	pro Tag	CHF	144.00
Pensionstaxe Kategorie B (rund 20m ² , EZ, Balkon)	pro Tag	CHF	140.00
Pensionstaxe Kategorie C (rund 20m ² , EZ, franz. Balkon)	pro Tag	CHF	138.00
Pensionstaxe Kategorie D (rund 20m ² , EZ, kein Balkon)	pro Tag	CHF	136.00
Pensionstaxe Kategorie E (> 32m ² , DZ, Balkon)	pro Tag	CHF	120.00
Pensionstaxe Kategorie F (rund 30m ² , DZ, Balkon)	pro Tag	CHF	118.00
Zuschlag nicht Vertragsgemeinde	pro Tag	CHF	10.00
Zuschlag Kurzaufenthalt bis zu 4 Wochen	pro Tag	CHF	15.00

2. Taxen geschützte Wohngruppe (pro Person)

Pensionstaxe	pro Tag	CHF	138.00
Zuschlag nicht Vertragsgemeinde	pro Tag	CHF	10.00

3. Taxen Alterswohnheim (pro Person)

Pensionstaxe	pro Tag	CHF	124.00
Zuschlag nicht Vertragsgemeinde	pro Tag	CHF	10.00

4. Taxen für Tages-Nachtaufenthalt (pro Person)

Pensionstaxe	pro Tag	CHF	75.00
Zuschlag nicht Vertragsgemeinde	pro Tag	CHF	10.00
Zuschlag EZ Zimmer	pro Tag	CHF	15.00

5. Taxen Alterswohnungen AW1 und AW2: 2-Zimmerwohnungen (pro Person)

Pensionstaxe bei Pflegebedürftigkeit	pro Tag	CHF	158.00
--------------------------------------	---------	-----	--------

6. Taxen Alterswohnungen AW1 und AW2: 3-Zimmerwohnungen (pro Person)

Pensionstaxe bei Pflegebedürftigkeit	pro Tag	CHF	168.00
--------------------------------------	---------	-----	--------

Anhang 2a: Pflege- und Betreuungstaxe für Kurz- oder Daueraufenthalte (stationär)

Pflegetaxen pro Tag (mit Zuschlag von 3%)		Anteil Kranken- versicherer	Beiträge Kanton / Gemeinde	Selbstkosten Eigenanteil Bewohner		Eigenanteil Bewohner Total
Tarifestufe RAI	Pflege- Normkosten Total ¹	KVG-Pflege ²	Normkosten Pauschale	Eigenanteil KVG- Pflege	Betreuungs- Pauschale	Für stationäre KVG-Pflege und Betreuung
1	18.20	9.60	0.00	8.60	30.00	38.60
2	48.40	19.20	6.20	23.00	30.00	53.00
3	74.70	28.80	22.90	23.00	30.00	53.00
4	94.50	38.40	33.10	23.00	30.00	53.00
5	117.70	48.00	40.70	23.00	30.00	53.00
6	143.00	57.60	62.40	23.00	30.00	53.00
7	179.40	67.20	89.20	23.00	30.00	53.00
8	199.30	76.80	99.50	23.00	30.00	53.00
9	228.40	86.40	119.00	23.00	30.00	53.00
10	250.00	96.00	131.00	23.00	30.00	53.00
11	275.10	105.60	146.50	23.00	30.00	53.00
12	307.60	115.20	169.40	23.00	30.00	53.00
Zuschlag für geschützte Wohngruppe						20.00

¹ Die kantonalen Normkosten (anrechenbare Normkosten) sind aufgrund unseres Labels «Qualität in Palliativ Care» um 3 Prozent höher.

Die Pflegetaxe richtet sich nach der jeweils gültigen Pflegestufe. Die massgeblichen Pflege-Normkosten (gelb markiert), der Normkosten Beitrag von Kanton/Gemeinde (grün markiert) und der Eigenanteil Bewohner an der KVG-Pflege (blau markiert) werden jährlich im Voraus durch den Regierungsrat festgelegt.

Die Tarife der Pflege-Normkosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus einem anderen Kanton können abweichend Beträge zur Anwendung gelangen.

² KVG-Pflege Anteil Krankenversicherer entspricht den Beiträgen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die stationäre Pflege entrichtet werden.

Anhang 2b: Pflege- und Betreuungstaxe für Tages- oder Nachtaufenthalte (ambulant)

Pflegetaxen pro Tag (mit Zuschlag von 3%)		Anteil Kranken- versicherer	Beiträge Kanton / Gemeinde	Selbstkosten Eigenanteil Bewohner		Eigenanteil Bewohner Total
Tarifestufe RAI	Pflege- Normkosten Total ¹	KVG-Pflege ²	Normkosten Pauschale	Eigenanteil KVG- Pflege	Betreuungs- Pauschale	Für ambulante KVG-Pflege und Betreuung
1	18.20	9.60	0.00	8.60	30.00	38.60
2	36.90	19.20	6.20	11.50	30.00	41.50
3	63.20	28.80	22.90	11.50	30.00	41.50
4	83.00	38.40	33.10	11.50	30.00	41.50
5	100.20	48.00	40.70	11.50	30.00	41.50
6	131.50	57.60	62.40	11.50	30.00	41.50
7	167.90	67.20	89.20	11.50	30.00	41.50
8	178.80	76.80	99.50	11.50	30.00	41.50
9	216.90	86.40	119.00	11.50	30.00	41.50
10	238.50	96.00	131.00	11.50	30.00	41.50
11	263.60	105.60	146.50	11.50	30.00	41.50
12	296.10	115.20	169.40	11.50	30.00	41.50
Zuschlag für geschützte Wohngruppe						20.00

¹ Die kantonalen Normkosten (anrechenbare Normkosten) sind aufgrund unseres Labels «Qualität in Palliativ Care» um 3 Prozent höher.

Die Pflegetaxe richtet sich nach der jeweils gültigen Pflegestufe. Die massgeblichen Pflege-Normkosten (gelb markiert), der Normkosten Beitrag von Kanton/Gemeinde (grün markiert) und der Eigenanteil Bewohner an der KVG-Pflege (blau markiert) werden jährlich im Voraus durch den Regierungsrat festgelegt.

Die Tarife der Pflege-Normkosten und die Beiträge der Krankenversicherer gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Kanton Thurgau. Für Bewohner aus einem anderen Kanton können abweichend Beträge zur Anwendung gelangen.

² KVG-Pflege Anteil Krankenversicherer entspricht den Beiträgen gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, die im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) an die stationäre Pflege entrichtet werden.

Anhang 3: Zusatzleistungen

Küche	Wunschkost und ausserordentliche Dienstleistungen Kosten der Produkte	pro Stunde	CHF 80.00 effektive Kosten
Ökonomie	Reparaturen an Geräten und Mobiliar von Bewohnern Materialkosten Entsorgungen Anschaffungen / Unterhalt persönliche Effekten Unterstützung Telefonie, Fernseher	pro Stunde pro Stunde	CHF 80.00 effektive Kosten effektive Kosten effektive Kosten CHF 80.00
Wäscherei	Unterhalt von Kleidern, Näh- und Flickarbeiten Besondere Reinigung von Wäsche (z.B. Chem. Reinigung)	pro Stunde	CHF 80.00 effektive Kosten
Administration	Telefongesprächskosten Telefonanschlussgebühren Coiffeur, Pedicure Unterstützung EDV	pro Monat pro Stunde	effektive Kosten CHF 25.00 effektive Kosten CHF 80.00
Reinigung Schlussreinigung bei Austritt oder interner Verlegung	ausserordentlicher Reinigungsaufwand Pflegeheim 2-er Zimmer (pro Person) Pflegeheim 1-er Zimmer Wohngruppe Alterswohnheim Bei Kurzaufenthalt 2-Zimmerwohnung 3-Zimmerwohnung	pro Stunde	CHF 80.00 CHF 150.00 CHF 200.00 CHF 200.00 CHF 300.00 CHF 100.00 CHF 400.00 CHF 500.00
Pflegedienst	Therakair Luftstromtherapie Antidecubitus Wechsellagermatratze Miete von Pflegebett in Alterswohnung Transport von Pflegebett inkl. Installation Rücktransport von Pflegebett inkl. Reinigung Einzelleistungen für Pflege und Betreuung Externe Begleitung durch Pflegeperson Anschaffung / Unterhalt persönlicher Effekten Pflegetmaterial Produkte von interner Apotheke	pro Tag pro Tag pro Tag pro Stunde	CHF 63.70 CHF 7.00 CHF 4.00 CHF 270.00 CHF 302.40 CHF 80.00 CHF 80.00 effektive Kosten effektive Kosten effektive Kosten
Administration und Technischer Dienst	Kosten bei Zusage für Eintritt (inkl. Nämeler) Kosten bei Zusage für Eintritt Kurz-, Tages- und Nachtaufenthalt (einmalig) Kosten bei Todesfall extern Kosten bei Todesfall intern	pauschal pauschal pauschal pauschal	CHF 260.00 CHF 260.00 CHF 150.00 CHF 300.00
Transporte mit RAT	Grundgebühr für die erste Stunde weiterer Zeitaufwand Fahrkilometer Rollstuhlbus Fahrkilometer Personenwagen	 pro 15 Min. pro km pro km	CHF 40.00 CHF 7.50 CHF 1.50 CHF 1.00
Transporte mit SRK	Grundgebühr gemäss Taxordnung SRK Weinfelden weiterer Zeitaufwand gemäss Taxordnung SRK Organisationsaufwand durch RAT <i>Absagen bitte 24h vorher melden, da wir ansonsten die Grundgebühren verrechnen müssen.</i>	pauschal	CHF 5.00

Anhang 4: Definition der Zimmerkategorie

Pflegeheim 1. Stock

Zi.Nr.	Einzelzimmer	Doppelzimmer	Balkon	m2	Kategorie
101**		X	X	31.20	F
102**		X	X	35.70	E
103**	X		X	30.60	A
104**	X		X	22.60	B
105**	X		X	30.90	A
106**	X		X	30.80	A
107	X			30.80	A
108		X		30.90	F
109	X		X	20.30	B
110	X		X	20.30	B
111	X		X	20.30	B
112		X	X	37.10	E
113		X	X	32.30	E
114	X			24.80	D
115	X		X	24.90	B
116	X		X	24.80	B
117	X		X	24.90	B
118	X			21.60	D
119	X			21.60	D
120	X			21.70	D
121	X			22.80	D
122	X			22.80	D
123	X			22.80	D
124	X		X	22.80	B
125	X		X	22.80	B
126	X		X	22.80	B
127	X		X	22.80	B
128	X		X	26.00	B

** Erstbezug voraussichtlich ab Dezember 2026

Pflegeheim 2. Stock

Zi.Nr.	Einzelzimmer	Doppelzimmer	Balkon	m2	Kategorie
201**		X	X	31.20	F
202**		X	X	35.70	E
203**	X		X	30.60	A
204**	X		X	22.60	B
205**	X		X	30.90	A
206**	X		X	30.80	A
207	X		X	30.80	A
208		X	X	30.90	F
209	X		X	20.20	B
210	X		X	20.20	B
211	X		X	20.20	B
212		X	X	36.60	E
213		X	X	32.40	E
214	X			24.80	D
215	X		X	24.90	B
216	X		X	24.80	B
217	X		X	24.90	B
218	X		X	20.00	C
219	X		X	19.60	C
220	X		X	20.20	C
221	X		X	20.10	C
222	X		X	19.60	C
223	X		X	20.10	C
224	X		X	19.60	B
225	X		X	19.60	B
226	X		X	19.60	B
227	X		X	20.10	B
228	X		X	24.80	B

In den anderen Wohnbereichen sind die Zimmer jeweils einheitlich.

** Erstbezug voraussichtlich ab Dezember 2026